

Sicherheitsdatenblatt

gemäß (EG) Nr. 1907/2006 – (REACH)



Überarbeitet : 15.05.2017 / Version (Überarbeitung) 20.0.0 (19.0.0)
Druckdatum : 15.05.2017

Seite 1/9

ABSCHNITT 1. Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname : PURO-X 504 Ultraschallreiniger PLUS

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen

Wasch- und Reinigungsmittel (einschließlich Produkte auf Lösungsmittelbasis)

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant : DENIOS AG
Straße : Dehmer Straße 58-66
Postleitzahl / Ort : D-32549 Bad Oeynhausen
Telefon : +49 (0)57 31. 753-0
Telefax : +49 (0)57 31. 753-197
Ansprechpartner für Informationen : info@denios.de

1.4 Notrufnummer : +49 (0)57 31. 753-0 (Mo. - Fr. 08:00 Uhr - 17:00 Uhr)

ABSCHNITT 2. Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Eye Dam. 1 ; H318 - Schwere Augenschädigung/-reizung : Kategorie 1 ; Verursacht schwere Augenschäden.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme



Ätzwirkung (GHS05)

Signalwort

Gefahr

Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung

POLY(OXY-1,2-ETHANDIYL).ALPHA.-TRIDECYL-.OMEGA.-HDROXY-, VERZWEIGT (ISOTRIDECA NOLETHOXYLAT) ; EG-Nr. : 931-138-8

Gefahrenhinweise

H318 Verursacht schwere Augenschäden

Sicherheitshinweise

P280 Schutzhandschuhe / Schutzkleidung / Augenschutz / Gesichtsschutz tragen.

P310 Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen.
Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

2.3 Sonstige Gefahren

keine

Sicherheitsdatenblatt

gemäß (EG) Nr. 1907/2006 – (REACH)



Überarbeitet : 15.05.2017 / Version (Überarbeitung) 20.0.0 (19.0.0)
Druckdatum : 15.05.2017
Handelsname : PURO-X 504

Seite 2/9

ABSCHNITT 3. Zusammensetzung / Angaben zu den Bestandteilen

Wässrige saure Lösung, Tenside, Hilfsstoffe

3.2-Gemische

Gefährliche Inhaltsstoffe CAS-Nr.	EG-Nr. REACH-Reg.-Nr.	Gehalt	Einstufung 1272/2008 [CLP]
Zitronensäure-Monohydrat 5949-29-1	201-069-1 01-2119457026-42	≥ 10 - < 20 %	Eye Irrit. 2; H319
Phosphorsäure 7664-38-2	231-633-2 01-2119485924-24	≥ 5 - < 10 %	Met. Corr. 1 ; H290 Skin Corr. 1B ; H314 Eye Dam. 1 ; H318
Poly(Oxy-1,2-Ethandiy).Alpha.-Tridecyl-Omega.-Hdroxy-, branched (Isotridecanoylethoxylat); 69011-36-5	931-138-8 --	≥ 5 - < 10 %	Eye Dam. 1; H318 Acute Tox. 4; H302
QUATERNÄRE AMMONIUMVERBINDUNG, ETHOXYLIERT 68989-03-7		≥ 1 - < 2,5 %	Eye Irrit. 2; H319 Aquatic Chronic 2; H411

Das Gemisch enthält die folgenden besonders besorgniserregenden Stoffe (SVHC), die in der Kandidatenliste gemäß REACH, Artikel 59 enthalten sind: Keine

Das Gemisch enthält die folgenden besonders besorgniserregenden Stoffe (SVHC), die zulassungspflichtig gemäß REACH, Anhang XIV sind: Keine

Zusätzliche Hinweise

Wortlaut der R-, H- und EUH-Sätze : siehe Abschnitt 16

ABSCHNITT 4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Angaben

Bei Unfall oder Unwohlsein sofort Arzt hinzuziehen (wenn möglich, Betriebsanweisung oder Sicherheitsdatenblatt vorzeigen). Betroffenen aus dem Gefahrenbereich bringen und hinlegen. Niemals einer bewusstlosen Person oder bei auftretenden Krämpfen etwas über den Mund verabreichen. Bei Bewusstlosigkeit in stabile Seitenlage bringen und ärztlichen Rat einholen.

Bei Einatmen

Betroffenen an die frische Luft bringen und warm und ruhig halten. Bei Reizung der Atemwege Arzt aufsuchen.

Bei Hautkontakt

Beschmutzte, durchtränkte Kleidung wechseln. Anschließend nachwaschen mit : Wasser und Seife.

Nach Augenkontakt

Sofort vorsichtig und gründlich mit Augendusche oder mit Wasser spülen. Bei Augenreizung einen Augenarzt aufsuchen.

Nach Verschlucken

KEIN Erbrechen herbeiführen. Nach Verschlucken den Mund mit reichlich Wasser ausspülen (nur wenn die Person bei Bewusstsein ist) und sofort medizinische Hilfe holen. Reichlich Wasser in kleinen Schlucken trinken lassen (Verdünnungseffekt).

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Schwindel / Kopfschmerzen / Sehstörungen / Übelkeit / Erbrechen

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Elementarhilfe / Dekontamination / symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel : alkoholbeständiger Schaum / Kohlendioxid (CO₂) / Löschrütteln / Sprühwasser
Ungeeignete Löschmittel : Wasservollstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Im Brandfall können entstehen : Kohlenmonoxid. Kohlendioxid (CO₂)

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Im Brandfall : Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen. Schutzbekleidung.

5.4 Zusätzliche Hinweise

Kontaminiertes Löschwasser trennt sammeln, darf nicht in die Kanalisation gelangen.

Wenn gefahrlos möglich, unbeschädigte Behälter aus der Gefahrenzone entfernen.

ABSCHNITT 6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung**6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren**

Persönliche Schutzausrüstung verwenden. Alle Zündquellen entfernen. Bei Einwirkungen von Dämpfen, Stäuben und Aerosolen ist Atemschutz zu verwenden. Für ausreichende Lüftung sorgen. Siehe Schutzmaßnahmen unter Abschnitt 7 und Abschnitt 8.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in den Untergrund / Erdreich gelangen lassen. Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Wassersprühstrahl verwenden, um Dampfbildung zu minimieren und gebildete Dämpfe niederzuschlagen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder) aufnehmen. In geeigneten, geschlossenen Behältern sammeln und zur Entsorgung bringen. Verunreinigte Flächen gründlich reinigen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

keine

ABSCHNITT 7. Handhabung und Lagerung**7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung**

Bei offenem Umgang sind Vorrichtungen mit lokaler Absaugung zu verwenden. Wenn eine lokale Absaugung nicht möglich oder unzureichend ist, sollte nach Möglichkeit eine gute Belüftung des Arbeitsbereiches sichergestellt werden.

Schutzmaßnahmen

Alle Arbeitsverfahren sind grundsätzlich so zu gestalten, dass Folgendes ausgeschlossen ist: Einatmen von Dämpfen oder Nebel / Aerosole.

Brandschutzmaßnahmen

Übliche Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes. Von Wärmequellen fernhalten, z. B. heiße Oberflächen, Funken und offenen Flammen.

Maßnahmen zur Verhinderung von Aerosol- und Staubbildung

Dämpfe / Aerosole sollten unmittelbar am Entstehungsort abgesaugt werden. Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden.

Umweltschutzmaßnahmen

Schächte und Kanäle sind gegen das Eindringen des Produktes zu schützen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten**Zusammenlagerungshinweise**

Lagerklasse (VCI) : 12
Lagerklasse (TRGS 510) : 12

7.3 Spezifische Endanwendungen

keine

Überarbeitet : 15.05.2017 / Version (Überarbeitung) 20.0.0 (19.0.0)
Druckdatum : 15.05.2017
Handelsname : PURO-X 504

Seite 4/9

ABSCHNITT 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte

PHOSPHORSÄURE ; CAS-Nr. : 7664-38-2

Grenzwerttyp (Herkunftsland) : STEL (EC)
Grenzwert : 2 mg/m³
Version : 08.06.2000
Grenzwerttyp (Herkunftsland) : TWA (EC)
Grenzwert : 1 mg/m³
Version : 08.06.2000

Angaben zum Arbeitsplatzgrenzwert gemäß RCP-Methode nach TRGS 900 (D)
Grenzwerttyp (Herkunftsland) : Errechneter RCP-Arbeitsplatzgrenzwert (D)
Grenzwert : nicht relevant

DNEL/DMEL und PNEC-Werte

DNEL/DMEL

Grenzwerttyp : DNEL Verbraucher (lokal) (PHOSPHORSÄURE ; CAS-Nr. : 7664-38-2)

Expositionsweg : Einatmen
Expositionshäufigkeit : Langzeit - lokal
Grenzwert : 0,73 mg/m³

Grenzwerttyp : DNEL Arbeitnehmer (lokal) (PHOSPHORSÄURE ; CAS-Nr. : 7664-38-2)
Expositionsweg : Einatmen
Expositionshäufigkeit : Kurzzeit – lokal
Grenzwert : 2,92 mg/m³

Grenzwerttyp : DNEL Arbeitnehmer (lokal) (PHOSPHORSÄURE ; CAS-Nr. : 7664-38-2)
Expositionsweg : Einatmen
Expositionshäufigkeit : Langzeit - lokal
Grenzwert : 1 mg/m³

PNEC

Grenzwerttyp : PNEC Gewässer, Süßwasser (ZITRONENSÄURE-MONOHYDRAT ; CAS-Nr. : 5949-29-1)
Grenzwert : 0,44 mg/l

Grenzwerttyp : PNEC Gewässer, Meerwasser (ZITRONENSÄURE-MONOHYDRAT ; CAS-Nr. : 5949-29-1)
Grenzwert : 0,044 mg/l

Grenzwerttyp : PNEC Sediment, Süßwasser (ZITRONENSÄURE-MONOHYDRAT ; CAS-Nr. : 5949-29-1)
Grenzwert : 3,46 mg/kg

Grenzwerttyp : PNEC Sediment, Meerwasser (ZITRONENSÄURE-MONOHYDRAT ; CAS-Nr. : 5949-29-1)
Grenzwert : 34,6 mg/kg

Grenzwerttyp : PNEC Boden, Süßwasser (ZITRONENSÄURE-MONOHYDRAT ; CAS-Nr. : 5949-29-1)
Grenzwert : 33,1 mg/kg

Grenzwerttyp : PNEC Kläranlage (STP) (ZITRONENSÄURE-MONOHYDRAT ; CAS-Nr. : 5949-29-1)
Grenzwert : > 1000 mg/l

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition



Persönliche Schutzausrüstung

Augen-/Gesichtsschutz : Gestellbrille mit Seitenschutz

Hautschutz

Handschutz

Geeigneter Handschuhtyp	: Stulpenhandschuhe
Geeignetes Material	: NBR (Nitrilkautschuk)
Durchdringungszeit (max. Tragedauer)	: >= 480 min
Dicke des Handschuhmaterials	: 0,5 mm
Empfohlene Handschuhfabrikate	: DIN EN 374

Sicherheitsdatenblatt

gemäß (EG) Nr. 1907/2006 – (REACH)



Überarbeitet : 15.05.2017 / Version (Überarbeitung) 20.0.0 (19.0.0)
Druckdatum : 15.05.2017
Handelsname : PURO-X 504

Seite 5/9

Zusätzliche Handschutzmaßnahmen

Vor Gebrauch auf Dichtheit / Undurchlässigkeit überprüfen. Handschuhe nicht im Bereich drehender Maschinenteile oder Werkzeuge tragen. Bei beabsichtigter Wiederverwendung Handschuhe vor dem Ausziehen reinigen und gut durchlüftet aufbewahren.

Bemerkung

Chemikalienschutzhandschuhe sind in ihrer Ausführung in Abhängigkeit von Gefahrstoffkonzentration und -menge arbeitsplatzspezifisch auszuwählen. Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der oben genannten Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären.

Körperschutz

Laborkittel / Overall / chemikalienbeständige Sicherheitsschuhe. Nur passende, bequem sitzende und saubere Schutzkleidung tragen.

Empfohlenes Material : Naturfaser (z. B. Baumwolle) / hitzebeständige Synthetikfaser

Atemschutz

Wenn technische Absaug- oder Lüftungsmaßnahmen nicht möglich oder unzureichend sind, muss Atemschutz getragen werden. Atemschutz ist erforderlich bei : Grenzwertüberschreitung.

Geeignetes Atemschutzgerät

Filtergerät (Vollmaske oder Mundstückgarnitur) mit Filter : A-P2

Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Hautpflegeprodukte nach der Arbeit verwenden.

ABSCHNITT 9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen : flüssig
Farbe : hellgelb
Geruch : charakteristisch

Sicherheitsrelevante Basisdaten

Schmelzpunkt/Schmelzbereich :	nicht bestimmt	
Siedepunkt / Siedebereich :	ca. 100,0 °C	1013 hPa
Zersetzungstemperatur :	Keine Daten verfügbar	
Flammpunkt :	keine/keiner	DIN 51755 Teil 1
Zündtemperatur :	keine/keiner	
Oxidierende Flüssigkeiten :	Nicht anwendbar	
Untere Explosionsgrenze :	keine/keiner	
Obere Explosionsgrenze :	keine/keiner	
Explosive Eigenschaften :	Nicht anwendbar	
Dampfdruck (20°C)	Keine Daten verfügbar	
Dichte :	20 °C	
Wasserlöslichkeit	20 °C	
pH-Wert :	20 °C / 10 g/l	
pH-Wert :	20 °C / Konz.	
Verteilungskoeffizient log P O/W :	Keine Daten verfügbar	
Kinematische Viskosität (40 °C) :	Keine Daten verfügbar	
Geruchsschwelle :	Keine Daten verfügbar	
Relative Dampfdichte (20 °C) :	Keine Daten verfügbar (Luft = 1)	
Verdampfungsgeschwindigkeit :	Keine Daten verfügbar	
Maximaler VOC-Gehalt (EG)	20 °C	gem. RL 1999/13/EG
Gehalt VOC (Decopaint)	20 °C	gem. RL 2004/42/EG

9.2 Sonstige Angaben

Keine weiteren Daten verfügbar.

ABSCHNITT 10. Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Es liegen keine Informationen vor.

10.2 Chemische Stabilität

Bei Anwendung der empfohlenen Vorschriften zur Lagerung und Handhabung stabil (siehe Abschnitt 7).

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

keine

Überarbeitet : 15.05.2017 / Version (Überarbeitung) 20.0.0 (19.0.0)
Druckdatum : 15.05.2017
Handelsname : PURO-X 504

Seite 6/9

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Es liegen keine Informationen vor.

10.5 Unverträgliche Materialien

keine

10.6 Gefährliche Zersetzungprodukte

Zersetzt sich nicht bei der vorgesehenen Verwendung.

ABSCHNITT 11. Angaben zur Toxikologie**11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen****Akute Wirkungen**

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Akute orale Toxizität

Parameter : LD50 (ZITRONENSÄURE-MONOHYDRAT ; CAS-Nr. : 5949-29-1)

Expositionsweg : Oral

Spezies : Maus

Wirkdosis : 5400 mg/kg

Parameter : LD50 (PHOSPHORSÄURE ; CAS-Nr. : 7664-38-2)

Expositionsweg : Oral

Spezies : Ratte

Wirkdosis : 1250 mg/kg

Methode : OECD 423

Parameter : LD50 (POLY(OXY-1,2-ETHANDIYL).ALPHA.-TRIDECYL-.OMEGA.-HDROXY-, VERZWEIGT (ISOTRIDECANOLETHOXYLAT) ; CAS-Nr. : 69011-36-5)

Expositionsweg : Oral

Spezies : Ratte

Wirkdosis : > 200 - 2000 mg/kg

Akute dermale Toxizität

Parameter : LD50 (ZITRONENSÄURE-MONOHYDRAT ; CAS-Nr. : 5949-29-1)

Expositionsweg : Dermal

Wirkdosis : > 2000 mg/kg

Parameter : LD50 (PHOSPHORSÄURE ; CAS-Nr. : 7664-38-2)

Expositionsweg : Dermal

Spezies : Kaninchen

Wirkdosis : 2740 mg/kg

Reizung und Ätzwirkung**Primäre Reizwirkung an der Haut**

Parameter : Primäre Reizwirkung an der Haut (ZITRONENSÄURE-MONOHYDRAT ; CAS-Nr. : 594929-1)

Ergebnis : nicht reizend

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reizung der Augen

Parameter : Reizung der Augen (ZITRONENSÄURE-MONOHYDRAT ; CAS-Nr. : 5949-29-1)

Ergebnis : reizend

Verursacht schwere Augenschäden.

Sensibilisierung

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Bei Hautkontakt

Parameter : Sensibilisierung der Haut (ZITRONENSÄURE-MONOHYDRAT ; CAS-Nr. : 5949-29-1)

Ergebnis : nicht sensibilisierend

CMR-Wirkungen (krebsverursachende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkung)

Karzinogenität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Keimzellmutagenität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß (EG) Nr. 1907/2006 – (REACH)



Überarbeitet : 15.05.2017 / Version (Überarbeitung) 20.0.0 (19.0.0)
Druckdatum : 15.05.2017
Handelsname : PURO-X 504

Seite 7/9

11.2 Toxikokinetik, Stoffwechsel und Verteilung

Es liegen keine Daten für die Zubereitung / das Gemisch vor.

11.3 Symptome im Zusammenhang mit den physikalischen, chemischen und toxikologischen Eigenschaften

Es liegen keine Daten für die Zubereitung / das Gemisch vor.

11.4 Andere schädliche Wirkungen

Es liegen keine Informationen vor.

11.5 Zusätzliche Angaben

Das Produkt ist nach EG-Richtlinien oder den jeweiligen nationalen Gesetzen eingestuft und gekennzeichnet.
Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272 /2008 [CLP]. Toxikologische Daten liegen keine vor.

ABSCHNITT 12. Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Aquatische Toxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Akute (kurzfristige) Fischtoxizität

Parameter : LC50 (ZITRONENSÄURE-MONOHYDRAT ; CAS-Nr. : 5949-29-1)

Wirkdosis : 440 mg/l

Expositionsdauer : 48 h

Parameter : LC50 (PHOSPHORSÄURE ; CAS-Nr. : 7664-38-2)

Spezies : Gambusia affinis (Moskitofisch)

Wirkdosis : 138 mg/l

Expositionsdauer : 96 h

Parameter : LC50 (POLY(OXY-1,2-ETHANDIYL).ALPHA.-TRIDECYL-.OMEGA.-HDROXY-, VERZWEIGT (ISOTRIDECANOLETHOXYLAT) ; CAS-Nr. : 69011-36-5)

Spezies : Leuciscus idus (Goldorfe)

Wirkdosis : 10 - 100 mg/l

Expositionsdauer : 96 h

Akute (kurzfristige) Daphnientoxizität

Parameter : LC50 (ZITRONENSÄURE-MONOHYDRAT ; CAS-Nr. : 5949-29-1)

Spezies : Daphnia magna (Großer Wasserfloh)

Wirkdosis : 1535 mg/l

Expositionsdauer : 24 h

Parameter : EC50 (PHOSPHORSÄURE ; CAS-Nr. : 7664-38-2)

Spezies : Daphnia magna (Großer Wasserfloh)

Wirkdosis : > 100 mg/l

Expositionsdauer : 48 h

Methode : OECD 202

Parameter : EC50 (POLY(OXY-1,2-ETHANDIYL).ALPHA.-TRIDECYL-.OMEGA.-HDROXY-, VERZWEIGT (ISOTRIDECANOLETHOXYLAT) ; CAS-Nr. : 69011-36-5)

Wirkdosis : 10 - 100 mg/l

Expositionsdauer : 48 h

Akute (kurzfristige) Algentoxizität

Parameter : EC50 (PHOSPHORSÄURE ; CAS-Nr. : 7664-38-2)

Spezies : Desmodesmus subspicatus

Wirkdosis : > 100 mg/l

Expositionsdauer : 72 h

Methode : OECD 201

Parameter : IC50 (PHOSPHORSÄURE ; CAS-Nr. : 7664-38-2)

Wirkdosis : 590 mg/l

Expositionsdauer : 72 h

Parameter : EC50 (POLY(OXY-1,2-ETHANDIYL).ALPHA.-TRIDECYL-.OMEGA.-HDROXY-, VERZWEIGT (ISOTRIDECANOLETHOXYLAT) ; CAS-Nr. : 69011-36-5)

Wirkdosis : 10 - 100 mg/l

Expositionsdauer : 72 h

Bakterientoxizität

Parameter : EC50 (PHOSPHORSÄURE ; CAS-Nr. : 7664-38-2)

Spezies : Belebtschlamm

Wirkdosis : 270 mg/l

Sicherheitsdatenblatt

gemäß (EG) Nr. 1907/2006 – (REACH)



Überarbeitet : 15.05.2017 / Version (Überarbeitung) 20.0.0 (19.0.0)
Druckdatum : 15.05.2017
Handelsname : PURO-X 504

Seite 8/9

Parameter : EC10 (POLY(OXY-1,2-ETHANDIYL).ALPHA.-TRIDECYL.-OMEGA.-HDROXY-, VERZWEIGT (ISOTRIDECA NOLETHOXYLAT) ; CAS-Nr. : 69011-36-5)

Spezies : Belebtschlamm

Wirkdosis : > 10000 mg/l

Expositionsdauer : 17 h

Methode : DIN 38412 / Teil 8

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Biologischer Abbau

Parameter : Biologischer Abbau (ZITRONENSÄURE-MONOHYDRAT ; CAS-Nr. : 5949-29-1)

Bewertung : Leicht biologisch abbaubar (nach OECD-Kriterien).

Parameter : CO2-Bildung (% des theoret. Wertes) (POLY(OXY-1,2-ETHANDIYL).ALPHA.-TRIDECYL.OMEGA.-HDROXY-, VERZWEIGT (ISOTRIDECA NOLETHOXYLAT) ; CAS-Nr. : 69011-365)

Wirkdosis : > 60 %

Expositionsdauer : 28 d

Bewertung : Leicht biologisch abbaubar (nach OECD-Kriterien).

Methode : OECD 301B/ ISO 9439/ EEC 92/69/V, C.4-C

Die in dieser Zubereitung enthaltenen Tenside erfüllen die Bedingungen der biologischen Abbaubarkeit wie sie in der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien festgelegt sind.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Es liegen keine Informationen vor.

12.4 Mobilität im Boden

Es liegen keine Informationen vor.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Es liegen keine Informationen vor.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Es liegen keine Informationen vor.

12.7 Weitere ökologische Hinweise

keine

ABSCHNITT 13. Hinweise zur Entsorgung

Unter Beachtung der behördlichen Vorschriften beseitigen.

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Entsorgung des Produkts / der Verpackung

Abfallschlüssel / Abfallbezeichnungen gemäß EAK/AVV

Abfallschlüssel Produkt

Abfallcode (91/689/EWG) : 11 01 05*

13.2 Zusätzliche Angaben

: keine

ABSCHNITT 14. Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Landtransport (ADR/RID)

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften

14.3 Transportgefahrenklassen

Landtransport (ADR/RID): Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften

Seeschiffstransport (IMDG): Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften

Lufttransport (ICAO-TI / IATA-DGR): Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften

14.4 Verpackungsgruppe

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften

14.5 Umweltgefahren

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften

Sicherheitsdatenblatt

gemäß (EG) Nr. 1907/2006 – (REACH)



Überarbeitet : 15.05.2017 / Version (Überarbeitung) 20.0.0 (19.0.0)
Druckdatum : 15.05.2017
Handelsname : PURO-X 504

Seite 9/9

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Keine

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

nicht relevant

14.8 Zusätzliche Angaben

Landtransport (ADR/RID) Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.
Seeschiffstransport (IMDG) Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.
Lufttransport (ICAO-TI / IATA-DGR) Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften

ABSCHNITT 15. Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz / Spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Nationale Vorschriften

Wassergefährdungsklasse (WGK) : Klasse 1 (Schwach wassergefährdend) Einstufung gemäß VwVwS

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

Keine brennbare Flüssigkeit gemäß BetrSichV.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 16. Sonstige Angaben

16.1 Änderungshinweise

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

: siehe Abschnitt 2

Aquatische Toxizität

: siehe Abschnitt 12

Wassergefährdungsklasse (WGK))

: siehe Abschnitt 15

16.2 Abkürzungen und Akronyme

keine

16.3 Wichtige Literaturangaben und Datenquellen

keine

16.4 Einstufung von Gemischen und verwendete Bewertungsmethode gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Es liegen keine Informationen vor.

16.5 Wortlaut der R-, H- und EUH-Sätze (Nummer und Volltext)

H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

H318 Verursacht schwere Augenschäden.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

16.6 Schulungshinweise

keine

16.7 Zusätzliche Angaben

Keine

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen bei Drucklegung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das Produkt mit anderen Materialien vermischt oder verarbeitet oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.